**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 173 (2007)

Heft: 11

**Artikel:** Richtigstellung seitens der Armeeführung

Autor: Endrich, Felix

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-71161

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Richtigstellung seitens der Armeeführung

Der Kommentar zum Artikel in der ASMZ Nr. 10, Seite 37, Autor: Eugen Thomann, über die Grenadier- und Aufklärungsformationen der Armee (AGFA) und das Armee-Aufklärungsdetachement 10 (AAD 10) enthält Aussagen, die nicht oder nur teilweise korrekt sind.

«In permissivem Umfeld, wo wir auf die Hilfe einer funktionstüchtigen Staatsgewalt zählen, bildet die Evakuation eine typische Personenschutzaufgabe.»

Richtigstellung:

Im permissiven Umfeld ist, falls es in einer solchen Lage überhaupt zu einer Evakuation kommt, die Beteiligung von Streitkräften in der Regel nicht nötig, da wie erwähnt eine funktionierende Staatsgewalt den Schutz der Bürger garantiert. Eine Evakuationsoperation kann nicht mit einer Personenschutzaufgabe verglichen werden.

«Diese Meute würde im Ernstfall nicht mit leeren «PET»-Flaschen werfen. Schon vergleichsweise harmlose Randalierer schweizerischen Zuschnitts ziehen Steine und Brandflaschen vor. In potenziellen Operationsgebieten herrscht nie Mangel an Feuerwaffen, am wenigsten an Automaten vom Typ «Kalaschnikow», die schliesslich nicht nur zu Freudenschüssen an Hochzeiten dienen.»

Richtigstellung:

Das Armee-Aufklärungsdetachement ist sehr wohl in der Lage, anderen Bedrohungen als leeren PET-Flaschen zu begegnen. Die Sicherheitsvorschriften während der erwähnten Demonstration haben, um eine Gefährdung der Zuschauer zu verhindern, den Einsatz von Kampf- oder Simulationsmunition nicht erlaubt. Zudem wird bei Übungen des Armee-Aufklärungsdetachementes immer die Anwendung von Rules of Engagement trainiert. In der besagten Demonstrationsübung ging es bewusst darum, das Verhalten ohne Schusswaffeneinsatz zu schulen.

«Dringend zu überprüfen sind aber Gewichtsverteilung und Synergien innerhalb des Teilkonzepts Evakuation. Vermutlich führt ein solcher Prozess zur Erkenntnis, es handle sich primär um eine Aufgabe der Militärpolizei, worin das AAD 10 einzubetten ist.»

Richtigstellung:

Die angesprochene Gewichtsverteilung und die Synergien wurden eingehend überprüft und vom Führungsstab der Armee bereits seit längerer Zeit festgehalten. Es besteht eine klare Matrix, welche Aufgaben im Gesamtrahmen der Armee der Militärischen Sicherheit und welche den AGFA zufallen. Dabei wurde festgehalten, dass eine Evakuation in erster Linie eben nicht eine Personenschutzaufgabe ist. Der Schutz ist nur eine Teilaufgabe im Rahmen einer Evakuation. Nur das System AGFA ist mit seinen Stäben und dem Armee-Aufklärungsdetachement 10 in der Lage, darauf spezialisiert und dazu ausgebildet das Gesamtspektrum der Aufgaben in einer komplexen multinationalen Evakuationsoperation zu bewältigen. Dabei sind neben speziellen Pla-

nungsprozessen und logistischen Fähigkeiten (über weite Distanzen, Zoll- und Cargopapiere) auch spezielles Material (insbesondere im Medicund Übermittlungsbereich) und Einsatzverfahren notwendig. Diese Kompetenzen wurden im Rahmen der AGFA aufgebaut. Die Militärische Sicherheit hat andere Kompetenzen. Allenfalls kann die Militärische Sicherheit im Rahmen von Evakuationsoperationen Teilaufgaben übernehmen.

«Weil allein die Evakuationsbereitschaft die geplante Verdoppelung des AAD 10 rechtfertigen würde und wir uns Doppelspurigkeiten schlicht nicht leisten können (.....)»

Richtigstellung:

Es bestehen keine Doppelspurigkeiten zwischen den AGFA und der Militärischen Sicherheit. Wie in anderen modernen Streitkräften besteht eine klare Aufgabenteilung zwischen den Sonderoperationskräften und Polizei- oder Militärpolizeiformationen (z.B. Deutschland: Kommando Spezialkräfte und Bundesgrenzschutz, Frankreich: COS und Gendarmerie, Österreich: Jagdkommando und Gendarmerie).

Felix Endrich Informationschef Verteidigung/ Armeesprecher, 3003 Bern

